

Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 82/1 „Mühlenbrok“ in der Gemarkung
Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen;

- hier: 1) Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BBauG
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes
gem. § 2 a (6) BBauG.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 18. 2. 1982 aufgrund des § 2 Abs 1 des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/1 „Mühlenbrok“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen im Sinne des § 30 BBauG und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am nördlichen Grenzstein der Friedensallee (Flurstück 491) zugleich Grenzpunkt der Borkenbergstraße. Von dort in südöstlicher Richtung weiter entlang der südwestlichen und westlichen Grenze der Borkenbergstraße bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstücks 32. Weiterverlaufend in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 32 und verlängernd darüber hinaus, das Flurstück 35 durchschneidend bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 35. Von dort entlang einer gedachten Linie in nördlicher Richtung parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 32 (zugleich Borkenbergstraße) bis zu dem Schnittpunkt mit einer Linie, die im Abstand von 50,0 m südwestlich parallel zur gegenüberliegenden südwestlichen Grenze der Borkenbergstraße verläuft. Von dort in nordwestlicher Richtung entlang letztgenannter Linie bis zu einem Punkt 20,0 m östlich der westlichen Grenze der Friedensallee (Flurstück 491). Weiter entlang einer rechtwinklig zur westlichen Grenze der Friedensallee verlaufenden Linie bis zur westlichen Wegegrenze der Friedensallee. Sodann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Friedensallee (Flurstück 491) bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die in der Grenzbeschreibung genannten Flurstücke befinden sich alle in der Flur 84, Gemarkung Dülmen-Kspl.

Folgende Flurstücke sind in den Bebauungsplan einbezogen:
Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 84, Flurstücke 31, 32, 35 tlw., 490 tlw. und 491 tlw.

Die Plangebietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 82/1 „Mühlenbrok“ einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1. Juni 1982 bis einschließlich 1. Juli 1982 zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dülmen, den 18. Mai 1982

Schlieker
Bürgermeister

